

NOMOSKOMMENTAR

Münder | Geiger [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch II

**Grundsicherung für
Arbeitsuchende**

Lehr- und Praxiskommentar

7. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Johannes Münder
Udo Geiger [Hrsg.]

Sozialgesetzbuch II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Lehr- und Praxiskommentar

7. Auflage

Christian Armborst, Präsident i.R. des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim | **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit**, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig | **Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk**, em. Hochschul-lehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt | **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam | **Dr. Wolfgang Conradis**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg | **Udo Geiger**, Richter am Sozialgericht Berlin | **Lara Heitmann**, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin | **Uwe Klerks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und Versicherungsrecht, Duisburg | **Stephan Korte**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg | **Prof. Dr. Anne Lenze**, Hochschule Darmstadt | **Prof. Dr. Johannes Münder**, em. Universitätsprofessor, TU Berlin | **Anna Münzner**, Rechtsanwältin, Berlin | **Dr. Simon Paulenz**, Richter am Sozialgericht, z.Zt. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof Berlin | **Dietrich Schoch**, Regierungsdirektor a.D., Duisburg | **Markus Schön**, Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration | **Stephan Thie**, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg | **Dr. John Philipp Thurn**, Richter am Sozialgericht Berlin



Nomos

Zitiervorschlag: LPK-SGB II/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6356-6

7. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 7. Auflage

15 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II erscheint die 7. Auflage des Lehr- und Praxiskommentars zum SGB II. Notwendig wurde diese Neuauflage wegen Weiterentwicklungen und Änderungen des SGB II. Änderungen gab es bei den Eingliederungsleistungen durch das Teilhabechancengesetz (10. SGBIIÄndG) und das Qualifizierungschancengesetz, was sich vornehmlich in den §§ 16 b, 16 i und bei den durch § 16 in Bezug genommenen Bestimmungen zur Beratung und Weiterbildung im SGB III zeigt. Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts finden sich Änderungen beim Bedarf für Bildung und Teilhabe und durch die Ende 2020 erfolgte Neufassung des RBEG (mWv 1.1.2021). Das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU änderte zahlreiche Bestimmungen des 6. Kapitels. Für das gesamte SGB II sind die, idR zeitlich befristeten, aufgrund der Covid-19-Pandemie eingeführten Bestimmungen der §§ 67, 68 von Bedeutung. Bei den Änderungen waren – wie immer – die Publikationen und die große Anzahl von Entscheidungen zu berücksichtigen. Unter diesen ragte die sog. Sanktionsentscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 hervor, durch die verschiedene Regelungen der §§ 31, 31 a als verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt wurden, die aber darüber hinaus Auswirkungen auf das gesamte Sanktionsregime haben wird.

Weiterhin bleibt Ziel des Kommentars, für alle mit der Materie befassten Personen fundiertes Material zur Auslegung des SGB II zu liefern, inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anwendung des SGB II zu eröffnen und zur Rechts- und Interessenvertretung der Leistungsberechtigten beizutragen. Kommentiert wird das SGB II in der für Wissenschaft, Lehre und Praxis notwendigen inhaltlichen Tiefe. Ergänzt wird diese Kommentierung durch den Anhang Verfahren, um die für die Rechtsdurchsetzung notwendigen Hinweise zu geben.

Der Kommentar wendet sich an Leistungsberechtigte, Berater in den Verbänden und Anwälte ebenso wie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Leistungsträgern und in den Jobcentern sowie an Richterinnen und Richter. Als Lehrkommentar ist er zugleich für Studierende und Lehrende an Hochschulen bestimmt. Demgemäß setzt sich der Kreis der Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, der Verwaltungspraxis, der Rechtsprechung, aus Wissenschaft und Lehre zusammen. Mit der 7. Auflage scheidet aus dem bisherigen Autorenkreis Carsten Schwitzky aus. Hinzugekommen sind die RAinnen Lara Heitmann, Anna Münzner und RA Uwe Klerks, die Richter Simon Paulenz und John Philipp Thurn, der Stadtdirektor Markus Schön.

Udo Geiger Richter am SG Berlin ist mit der 7. Auflage in die Herausgeberschaft eingetreten.

Wir bedanken uns für zahlreiche Anregungen, sei es in Schreiben an uns, in den Besprechungen des Kommentars oder in vielen Diskussionen. Mit dem vorgelegten Lehr- und Praxiskommentar hoffen wir, eine fachlich fundierte Anwendung des SGB II unterstützen zu können, von den Benutzerinnen und Benutzern erhoffen wir uns Hinweise, Anregungen und Kritik.

Der Kommentar befindet sich hinsichtlich der Einarbeitung von Literatur und Rechtsprechung auf dem Stand Sommer 2020, hinsichtlich der Änderungen auf-

grund der Covid-19-Pandemie auf dem Stand von Ende September 2020. Angekündigt sind in diesem Zusammenhang bereits weitere Änderungen, u.a. eine Verbesserung bei der Ausgestaltung des Schonvermögens, insbesondere von Künstlern, Soloselbstständigen und Kleinunternehmern.

Berlin, im September 2020

Johannes Münder und Udo Geiger

Bearbeiterverzeichnis

- Christian Armborst*, Präsident i.R. des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim (§§ 5, 8, 10, Anhang Verfahren)
- Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit*, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig (§§ 2, 14, 15, 22–22 c, 31–32, 65 d, 65 e)
- Prof. Dr. Ulrich-Arthur Birk*, em. Hochschullehrer, Universität Bamberg, Rechtsanwalt (§§ 23, 25, 26, 56–59, 66, 77)
- Prof. Dr. Arne von Boetticher*, Fachhochschule Potsdam (§§ 1, 3, 4, 17, 21, 24)
- Dr. Wolfgang Conradis*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Duisburg (Vor § 33, §§ 33, 39, 40, 41, 42–44, 80, Anhang Verfahren)
- Udo Geiger*, Richter am Sozialgericht Berlin (§ 7, § 9 Abs. 2, §§ 11–12 a, 13, 27, 67)
- Lara Heitmann*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin (§§ 60–63)
- Dr. Albert Hofmann*, Sozialwissenschaftler in Frankfurt a.M. (Einleitung Abschn. 8)
- Uwe Klerks*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und für Versicherungsrecht, Duisburg (§§ 41 a, 80)
- Stephan Korte*, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (§ 7 a, § 9 Abs. 1, 3–5, Vor §§ 44 a ff., §§ 44 a–44 k, 76)
- Prof. Dr. Anne Lenze*, Hochschule Darmstadt (§§ 19, 20, Anhang zu § 20 – RBEG, §§ 28–30, Vor §§ 50 ff., §§ 50–52 a, 65, 68)
- Prof. Dr. Johannes Münder*, em. Universitätsprofessor, TU Berlin (Einleitung Abschn. 1.–7., §§ 1, 3, 4, 6–6 d, 17, 18–18 e, Vor §§ 33 ff., § 33)
- Anna Münzner*, Rechtsanwältin, Berlin (Anhang zu § 12 a)
- Dr. Simon Paulenz*, Richter am Sozialgericht, z. Zt. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof Berlin (§§ 36–38)
- Dietrich Schoch*, Regierungsdirektor a.D., Duisburg (§§ 36–38, 40 a, 60–63, 79 Abs. 1)
- Markus Schön*, Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration (§ 16, Anhang zu § 16, §§ 16 a–16 i, 82)
- Stephan Thie*, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (§ 16, Anhang zu § 16, §§ 16 a–16 h, 46–49, 53–55, 64, 67, 78)
- Dr. John Philipp Thurn*, Richter am Sozialgericht Berlin (§§ 34–34 c, 40 a, 79)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 7. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	25
Einleitung	33

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	67
§ 2	Grundsatz des Forderns	76
§ 3	Leistungsgrundsätze	90
§ 4	Leistungsformen	101
§ 5	Verhältnis zu anderen Leistungen	107
§ 6	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	127
§ 6 a	Zugelassene kommunale Träger	135
	<i>Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV</i>	137
	<i>Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV</i>	138
§ 6 b	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger	148
§ 6 c	Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft	153
§ 6 d	Jobcenter	159

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7	Leistungsberechtigte	159
§ 7 a	Altersgrenze	236
§ 8	Erwerbsfähigkeit	238
§ 9	Hilfebedürftigkeit	248
§ 10	Zumutbarkeit	270
§ 11	Zu berücksichtigendes Einkommen	289
	<i>Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V</i>	290
§ 11 a	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	341
§ 11 b	Absetzbeträge	362
§ 12	Zu berücksichtigendes Vermögen	395
§ 12 a	Vorrangige Leistungen	443
Anhang zu § 12 a	– Kinderzuschlag nach § 6 a; § 6 b BKGG	457
§ 13	Verordnungsermächtigung	477
	<i>Unbilligkeitsverordnung – UnbilligkeitsV</i>	477

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14	Grundsatz des Förderns	481
------	------------------------------	-----

§ 15	Eingliederungsvereinbarung	493
§ 15 a	(weggefallen)	523
§ 16	Leistungen zur Eingliederung	523
	<i>Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung</i>	535
Anhang zu § 16	– Leistungen nach dem SGB III	535
§ 16 a	Kommunale Eingliederungsleistungen	560
§ 16 b	Einstiegs geld	566
	<i>Einstiegs geld-Verordnung – ESGV</i>	566
§ 16 c	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	573
§ 16 d	Arbeitsgelegenheiten	577
§ 16 e	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	594
§ 16 f	Freie Förderung	601
§ 16 g	Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	604
§ 16 h	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	609
§ 16 i	Teilhabe am Arbeitsmarkt	615
§ 17	Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung	627
§ 18	Örtliche Zusammenarbeit	645
	<i>Mindestanforderungs-Verordnung</i>	646
§ 18 a	Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen	651
§ 18 b	Kooperationsausschuss	652
§ 18 c	Bund-Länder-Ausschuss	655
§ 18 d	Örtlicher Beirat	656
§ 18 e	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	658

Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Leistungsanspruch

§ 19	Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	661
------	---	-----

Unterabschnitt 2 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

§ 20	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts	666
Anhang zu § 20	– <i>Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG</i>	692
	Vorbemerkung	692
§ 1 RBEG	Grundsatz	693
§ 2 RBEG	Zugrundeliegende Haushaltstypen	697
§ 3 RBEG	Auszuschließende Haushalte	698
§ 4 RBEG	Abgrenzung der Referenzgruppen	702
§ 5 RBEG	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte	705
§ 6 RBEG	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte	712
§ 7 RBEG	Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben	720
§ 8 RBEG	Regelbedarfsstufen	723
§ 9 RBEG	(weggefallen)	730
§ 21	Mehrbedarfe	731
§ 22	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	763
§ 22 a	Satzungsermächtigung	882
§ 22 b	Inhalt der Satzung	895
§ 22 c	Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung	911

§ 23	Besonderheiten beim Sozialgeld	922
Unterabschnitt 3 Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen		
§ 24	Abweichende Erbringung von Leistungen	925
§ 25	Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung	953
§ 26	Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung	955
§ 27	Leistungen für Auszubildende	961
Unterabschnitt 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe		
§ 28	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	969
§ 29	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	1003
§ 30	Berechtigte Selbsthilfe	1020
Unterabschnitt 5 Sanktionen		
§ 31	Pflichtverletzungen	1023
§ 31 a	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	1071
§ 31 b	Beginn und Dauer der Minderung	1098
§ 32	Meldeversäumnisse	1114
Unterabschnitt 6 Verpflichtungen Anderer		
Vorbemerkung zu §§ 33 ff.		1129
§ 33	Übergang von Ansprüchen	1131
§ 34	Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten	1167
§ 34 a	Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen	1180
§ 34 b	Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen	1188
§ 34 c	Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften	1192
§ 35	(weggefallen)	1195
Kapitel 4		
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen		
Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren		
§ 36	Örtliche Zuständigkeit	1195
§ 36 a	Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus	1205
§ 37	Antragserfordernis	1211
§ 38	Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	1221
§ 39	Sofortige Vollziehbarkeit	1229
§ 40	Anwendung von Verfahrensvorschriften	1232
§ 40 a	Erstattungsanspruch	1241
§ 41	Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum	1244
§ 41 a	Vorläufige Entscheidung	1248
§ 42	Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen	1286
§ 42 a	Darlehen	1290
§ 43	Aufrechnung	1297
§ 43 a	Verteilung von Teilzahlungen	1304
§ 44	Veränderung von Ansprüchen	1305

Abschnitt 2 Einheitliche Entscheidung

Vorbemerkung zu §§ 44 a ff.	1308
§ 44 a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	1309
§ 44 b Gemeinsame Einrichtung	1326
§ 44 c Trägerversammlung	1337
§ 44 d Geschäftsführerin, Geschäftsführer	1341
§ 44 e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit	1345
§ 44 f Bewirtschaftung von Bundesmitteln	1347
§ 44 g Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung	1348
§ 44 h Personalvertretung	1350
§ 44 i Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung	1351
§ 44 j Gleichstellungsbeauftragte	1352
§ 44 k Stellenbewirtschaftung	1352
§ 45 (weggefallen)	1353

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln	1353
<i>Eingliederungsmittel-Verordnung 2020 – EinglMV 2020</i>	1365
<i>Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV</i>	1367
<i>Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 – BBFestV 2020</i>	1371
§ 47 Aufsicht	1373
§ 48 Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger	1376
§ 48 a Vergleich der Leistungsfähigkeit	1378
§ 48 b Zielvereinbarungen	1379
§ 49 Innenrevision	1383

Kapitel 6 Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Verantwortung

Vorbemerkung zu §§ 50 ff. – Sozialdatenschutz im SGB II	1385
§ 50 Datenübermittlung	1412
§ 50 a Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung	1421
§ 51 Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen	1422
§ 51 a Kundennummer	1424
§ 51 b Verarbeitung von Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1426
<i>Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</i>	1431
§ 51 c (weggefallen)	1433
§ 52 Automatisierter Datenabgleich	1433
<i>Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV</i>	1434
§ 52 a Überprüfung von Daten	1445

Kapitel 7
Statistik und Forschung

§ 53	Statistik und Übermittlung statistischer Daten	1447
	<i>Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV</i>	1449
§ 53 a	Arbeitslose	1451
§ 54	Eingliederungsbilanz	1453
§ 55	Wirkungsforschung	1454

Kapitel 8
Mitwirkungspflichten

§ 56	Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	1456
§ 57	Auskunftspflicht von Arbeitgebern	1458
§ 58	Einkommensbescheinigung	1459
§ 59	Meldepflicht	1459
§ 60	Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter	1460
§ 61	Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	1473
§ 62	Schadenersatz	1478

Kapitel 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 63	Bußgeldvorschriften	1484
§§ 63 a, 63 b	(weggefallen)	1489

Kapitel 10
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64	Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden	1489
------	---	------

Kapitel 11
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65	Allgemeine Übergangsvorschriften	1492
§§ 65 a–65 c	(weggefallen)	1495
§ 65 d	Übermittlung von Daten	1495
§ 65 e	Übergangsregelung zur Aufrechnung	1498
§ 66	Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	1500
§ 67	Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung	1501
§ 68	Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19- Pandemie; Verordnungsermächtigung	1517
§§ 69–75	(weggefallen)	1521
§ 76	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1521
§ 77	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	1522
§ 78	Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	1524
§ 79	Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen	1524

Inhaltsverzeichnis

§ 80	Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	1525
§ 81	Teilhabechancengesetz	1528
§ 82	Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	1528
	Anhang Verfahren	1529
	Stichwortverzeichnis	1577

SGB IX (§ 127 Abs. 1 SGB III) erhalte.¹⁴⁴ Da § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3–5 Ausbildungsförderleistungen nur noch in Bezug auf die Kinderbetreuungspauschalen als zweckbestimmte Einnahmen anrechnungsfrei stellt, ermöglicht § 11 b Abs. 2 Satz 5 im **Gegenzug zur vollen Berücksichtigung** des BAföG/der BAB/des Ausbildungsgeldes als anrechenbares Einkommen eine Absetzung von Kosten, die im BAföG oder im SGB III nicht als Bedarf anerkannt werden, durch die Ausbildung aber „objektiv“ veranlasst sind, wie zB **Schulgeld oder Studiengebühren**.¹⁴⁵

§ 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 unterwirft auch **ausbildungsbedingte Fahrkostenschüsse** nach § 64 SGB III und § 127 SGB III iVm §§ 49, 64, 73 SGB IX¹⁴⁶ der für Erwerbseinkommen konzipierten Einkommensbereinigung. Eine den Hilfebedarf mindernde Einkommensanrechnung ergibt sich daraus, dass die Fahrkosten im SGB III und SGB IX nach anderen, großzügigeren Maßstäben gewährt werden als nach § 6 Alg II-V. Den Auszubildenden steht gegen eine Anrechnung von Fahrkosten-„Überschüssen“ nur der Weg über die Öffnungsklausel in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-V, dh der **konkrete Nachweis höherer Fahrkosten** offen. Hat der Auszubildende wegen **Besonderheiten**, wie zB einem Praktikum an unterschiedlichen Einsatzorten oder Fahrten zu Lerngruppen an wechselnden Orten, keine Möglichkeit, sich auf immer gleiche Wege einzustellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinzuwirken,¹⁴⁷ können solche (zusätzlichen) Fahrkosten bei genauer Erfassung der gefahrenen Kilometer als erforderliche Ausbildungskosten anerkannt werden. **Kollisionen bei der Rückforderung von Fahrkosten** mit der bereits vollzogenen Anrechnung auf die SGB II-Leistung müssen sachgerecht gelöst werden.

8 Grundrentenfreibetrag – Abs. 2 a

Mit Inkrafttreten der Grundrente zum 1.1.2021 soll **Abs. 2 a** im Wege einer **Rechtsgrundverweisung** gewährleisten, dass Personen, die Grundrentenzeiten von 33 Jahren nach § 76 g Abs. 2 SGB VI erfüllen und Leistungen nach dem SGB II beziehen (als Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenen-Rentner) oder die als Mitglieder einer gemischten Bedarfsgemeinschaft (→ § 7 Rn. 119 ff.) einen Teil ihrer Rente an das SGB II-leistungsberechtigte Mitglied abgeben müssen (→ § 9 Rn. 33), der Freibetrag nach § 82 a Abs. 1 SGB XII zugute kommt. § 82 a Abs. 2 SGB XII erstreckt die Teilprivilegierung der gesetzlichen Rente auf Personen, die mit gleichgestellten Zeiten 33 Grundrentenjahre erfüllen. Das gilt nach Abs. 2 Satz 2 auch für Personen, die nur durch eine Zusammenrechnung von Grundrentenzeiten nach § 76 g SGB VI mit gleichgestellten Zeiten auf die erforderlichen 33 Jahre kommen.

Bezieher einer **dauerhaften Erwerbsminderungsrente** sind grundsätzlich dem Leistungssystem des SGB XII, 4. Kapitel zugewiesen (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Können sie ihren SGB XII-Hilfebedarf mit der regulären oder der grundrentenrechtlich aufgewerteten Rente decken, haben sie ggf. Anspruch auf Sozialgeld in Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsberechtigten Personen.¹⁴⁸ Die um den Freibe-

144 BSG 16.6.2015 – B 4 AS 37/14 R.

145 So LSG Hmb 18.6.2019 – L 4 AS 155/19 B ER mit der Einschränkung, dass es keine „vernünftige kostenfreie Alternative zur gewählten Ausbildung gibt“.

146 § 11 a Abs. 3 verweist noch auf den am 31.12.2017 außer Kraft getretenen § 53 SGB IX aF.

147 Vgl. dazu BFH 5.2.2015 – III R 24/14.

148 BSG 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R.

trag nach § 11 b Abs. 2 a bereinigte Erwerbsminderungsrente ist dann nach § 9 Abs. 2 auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

- 56 Der Freibetrag errechnet sich aus der unbereinigten **Bruttorente**¹⁴⁹ (§ 82 Abs. 1 SGB XII), dergestalt, dass nach Abzug einer 100 EUR-Pauschale noch 30% des verbleibenden Rentenbetrages abgezogen werden, gekappt auf maximal 50% des Regelbedarfs nach Stufe 1. **Beispiel:**¹⁵⁰ Die Rente beträgt 560 EUR. Davon geht zunächst ein Freibetrag von 100 EUR ab. Es verbleiben 460 EUR. Von den 460 EUR sind 30% = 138 EUR absetzbar, soweit der Maximalbetrag von 50% von 446 EUR = 223 EUR nicht überschritten wird. Im Beispielfall sind demnach 223 EUR von der **Nettorente** absetzbar. Hinzu kommen für SGB II-leistungsrechtigte Rentenbezieher oder zur Ermittlung des fiktiven SGB II-Hilfebedarfs ausgeschlossener Rentenbezieher noch zusätzlich die 30 EUR-Pauschale und ggf. Abzüge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zB Kfz-Haftpflicht). In einer gemischten Bedarfsgemeinschaft ist für das dem SGB XII zugewiesene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu prüfen, ob die im SGB XII anerkannten Absetzbeträge günstiger sind.
- 57 Der Grundrentenfreibetrag setzt nicht voraus, dass Anspruch auf den **Grundrentenzuschlag** besteht. Es genügt, wenn 33 Grundrentenzeiten iSv § 82 a Abs. 2 SGB XII erfüllt sind. Ohne Grundrentenzuschlag bewirkt der Freibetrag mithin eine Verringerung der anzurechnenden Rente. Besteht Anspruch auf den Grundrentenzuschlag, kann der Freibetrag höher als der Zuschlag ausfallen; in diesem Fall erhöht sich das anzurechnende Einkommen.
- 58 Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollen die Rentenversicherungsträger die Berechtigung zum Abzug des § 82 a SGB XII/§ 11 b Abs. 2a-Freibetrags im Rentenbescheid oder „nötigenfalls anderweitig“ bescheinigen.¹⁵¹ Für den Nachweis, dass ausreichende Grundrentenzeiten zurückgelegt wurden, soll § 307 f Abs. 2 SGB VI entsprechend gelten.¹⁵² Wie genau der Nachweis für den Fall, dass zwar ausreichende Grundrentenzeiten vorliegen, aber kein Grundrentenzuschlag gewährt wird oder die erforderlichen 33 Jahre nur durch eine Addition der Grundrentenzeiten mit vergleichbaren Zeiten aus den anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen erbracht werden kann, ist noch offen.¹⁵³ Angesichts der zu erwartenden, technischen Probleme bei Einführung der Grundrente zum 1.1.2021 hatte sich die Bundesregierung in einer Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf die Option vorbehalten, eine gestaffelte Umsetzung mit rückwirkender Zahlung der Grundrentenzuschläge für Bestandsrentner zu prüfen, um den Trägern der Rentenversicherung den Verwaltungsvollzug zu erleichtern und zu gewährleisten, dass zumindest der Rentenzugang bzw. die Erfüllung der 33 Rentenjahre ab 1.1.2021 zeitnah beschieden werden kann.¹⁵⁴ Mit § 307 g SGB VI: *„Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.“* ist eine solche Entschleunigung bei Umsetzung der Grundrente Gesetz geworden. Ob damit ein rascher Nachweis der Rentenjahre zur Absetzung des Freibetrages

149 BR-Drs. 85/20, 50.

150 Mit dem Wert des Regelbedarfs nach Stufe 1 2021 = 446 EUR.

151 BR-Drs. 85/20, 19.

152 BR-Drs. 85/20, 51.

153 S. dazu BT-Drs. 19/18473, 75.

154 S. dazu BT-Drs. 19/18473, 76.

nach Abs. 2 a iVm § 82 a Abs. 1 SGB XII gewährleistet ist, muss die Praxis zeigen.

Der Grundrentenfreibetrag und ggf. -zuschlag wird **ohne gesonderten Antrag** zusammen mit dem regulären Rentenantrag geprüft und beschieden. Wird am 1.1.2021 bereits Rente bezogen, setzt die grundrentenrechtliche Aufwertung ebenfalls keinen Antrag voraus. Angesichts der erwähnten Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen bei Umsetzung des Grundrentengesetzes können die SGB II-Träger hierauf mit einer vorläufigen Anrechnung der Rente nach § 41 a SGB II reagieren. Bewirkt der Grundrentenfreibetrag eine Verringerung der anzurechnenden Rente, muss diese Änderung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X rückwirkend ab 1.1.2021 berücksichtigt werden. Eines Antrags auf Berücksichtigung des Freibetrages oder eines **Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X** bedarf es nicht. Erhöht sich die Rente (der Grundrentenzuschlag übersteigt den Freibetrag), müssen die SGB II-Träger zunächst weiter auf der Grundlage der laufenden Rentenzahlungen Leistungen erbringen unter Anmeldung etwaiger Erstattungsansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach § 104 SGB X. Zusätzliche Rentenleistungen werden rückwirkend zum 1.1.2021 (Bestandsrentner) oder bei einem späteren Rentenbeginn für die Zeit ab Rentenbeginn rückwirkend ausbezahlt¹⁵⁵ bzw. dem in Vorleistung gegangenen SGB II-Träger erstattet.

Ab 1.1.2021 wird auch für die Berechnung des Wohngeldes ein Freibetrag für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder mit 33 Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen eingeführt (§ 17 a WoGG). Hinzu kommt zum 1.1.2021 mit § 42 c WoGG die automatische Berücksichtigung der neuen CO2-Komponente nach § 12 Abs. 6 WoGG. Kann mit der erhöhten Rente und Neuberechnetem Wohngeld der SGB II-Hilfebedarf gedeckt werden, müssen die Leistungsberechtigten Wohngeld beantragen (→ § 12 a Rn. 30 ff.). Nach Aufhebung der SGB II-Bewilligung gibt § 25 Abs. 3 WoGG einen **rückwirkenden Anspruch** auf Wohngeld. Bei der Fristberechnung für den Antrag nach § 25 Abs. 3 WoGG kommt es allein auf die Bekanntgabe des SGB XII-Ablehnungsbescheides oder die Kenntnis von der Anmeldung eines Erstattungsanspruchs nach §§ 103, 104 SGB X an.¹⁵⁶ § 25 Abs. 3 WoGG geht § 28 SGB X als speziellere Norm vor.¹⁵⁷

9 Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit – Abs. 3

9.1 Regelungsinhalt, Regelungsabsicht

Die Norm ist eine **Konkretisierung** von § 11 b Abs. 1 Nr. 6 und legt fest, in welcher Höhe **Erwerbseinkommen eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** oberhalb der Grundpauschale nach § 11 b Abs. 2 weiter zu bereinigen ist. Eine vollständige Anrechnung von Erwerbseinkommen auf das Alg II würde die Folge haben, dass Arbeitslose keinen finanziellen Anreiz zur Arbeitsaufnahme hätten. Die weiteren Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dienen allein **dem Anreiz zur Arbeitsaufnahme** und sollten anlässlich der geringfügigen Erhöhung zum 1.4.2011 „als Einstieg in eine Reform“ einer Beobachtung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt¹⁵⁸ unterstellt werden. Änderungen hat es aber bislang (Stand 2020) nicht gegeben. Bei der **Abzweigung** nach § 48 SGB I und beim **Pfändungsschutz** gehö-

155 BT-Drs. 19/20711, 33.

156 VG Dresden 10.12.2019 – 1 K 40/19.

157 VG Lüneburg 26.3.2018 – 4 A 395/17.

158 BT-Drs. 17/3404, 157.

Regelungen weiterhin anzuwenden sind, wenn sich das Gesetz insb. zum Nachteil des Leistungsempfängers ändert. Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich hierbei auf Rechtsansprüche. Diese sind gemäß § 40 Abs. 1 SGB I entstanden, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich auf Ermessensleistungen. Hier ist gemäß § 40 Abs. 2 SGB I maßgebend, wann die Entscheidung über die Leistung bekannt gegeben wurde.

Abs. 2 ist eine Ausnahme von Abs. 1 und besagt, dass bei einer Verlängerung einer befristeten Maßnahme ausschließlich das neue Recht anzuwenden ist. 3

§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) ¹Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) ¹§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) ¹Sofern über die Leistungen nach § 41 a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. ²In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende abweichend von § 41 a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) ¹Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. ²Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. ³Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. ⁴Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41 a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41 a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. ⁵§ 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

1	Überblick	1	2.1	Anwendungsvoraussetzungen –
2	Neufälle	13		Abs. 1, Verordnungsermächtigung – Abs. 6
				13

2.1.1 Leistungen für Bewilligungszeiträume	13	2.2.1 Grundsätzliches	20
2.1.2 Beginn des Bewilligungszeitraums, (kein) Ursachenzusammenhang	14	2.2.2 Nichtberücksichtigung von Vermögen – Abs. 2 – aber Berücksichtigung von Einkommen	23
2.1.3 Gemischte Bedarfsgemeinschaft; „Systemwechselfälle“ ...	19	2.2.3 Kosten der Unterkunft und Heizung – Abs. 3	30
2.2 Rechtsfolgen bei den Anspruchsvoraussetzungen – Abs. 2 und 3	20	2.3 Vorläufige Bewilligung – Abs. 4	39
		3 Bestandsfälle – Abs. 5	43
		4 Leistungsstörungen	49

1 Überblick

- 1 § 67 ist in einem der **kürzesten Gesetzgebungsverfahren der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland** binnen weniger als einer Woche beschlossen worden und am **28.3.2020** in Kraft getreten.¹ Anlass für seine Einführung² und die – Einwirkungsmöglichkeiten der parlamentarischen Opposition und von üblicherweise angehörten Interessenverbänden praktisch ausschließende – Kürze der parlamentarischen Abläufe waren weitgehende **Einschränkungen des öffentlichen Lebens**, wie sie seit Mitte März 2020 durch staatliche Stellen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts angeordnet worden waren, um die Ausbreitung des am Jahresende 2019 erstmals in China bekannt gewordenen **Virus-Typs SARS-CoV-2** einzudämmen.
- 2 Mit der „Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV“³ ist die Geltungsdauer von § 67 Abs. 1 auf den Zeitraum vom 1.7. bis 30.9.2020 verlängert worden (→ Rn. 44). Angesichts der nach wie vor bestehenden Einschränkungen ist die Geltungsdauer bis 31.12.2020 verlängert worden.⁴
- 3 § 67 ist Teil einer Reihe weiterer Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen des „lockdowns“, die Einfluss auf die Feststellung des SGB II-Hilfedarfs haben. Zu nennen sind hier vor allem
 - als weitere Maßnahmen aus dem **Sozialschutz-Paket I**: die Freistellung von Einkommen aus systemrelevanten Beschäftigungen auf das Kurzarbeitergeld (Art. 2), die Ausdehnung von Minijobs (Art. 3), die verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeit bei Rentenbezug (Art. 4) und der erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag (Art. 6).
 - das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**,⁵ das ua eine Aussetzung der Zahlungen auf vor dem 8.3.2020 abgeschlossene Verbraucherverträge über Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasserversorgung Pflichtversicherungen) bis zum 30.6.2020 ermöglichte sowie eine Nichtzah-

1 Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom Dienstag, 24.3.2020, BT-Drs. 19/18107; erste Lesung im Bundestag, Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie Beschlussfassung durch den Bundestag in zweiter und dritter Lesung jeweils am Mittwoch, 25.3.2020, Zustimmung durch den Bundesrat am Freitag, 27.3.2020, Verkündung im BGBl. I 575 am selben Tag, Inkrafttreten am darauffolgenden Tag – Samstag, 28.3.2020.

2 So jetzt ausdrücklich die geänderte Formulierung gemäß Art. 13 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (BGBl. I vom 28.5.2020).

3 BGBl. I vom 25.6.2020.

4 BGBl. I, 2001 vom 16.9.2020.

5 BGBl. I vom 27.3.2020.

lung von Wohnungsmieten ohne Kündigungsbefugnis des Vermieters im Zeitraum April bis Juni 2020.

- **Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit.**⁶
- **Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld.**⁷
- **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II),**⁸ das eine gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes regelt, die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängert und Ansprüche auf Waisen- und Unfallrenten sichert.
- **Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie,**⁹ das den Bezug und die Höhe des Elterngeldes den Bedingungen der Corona-Krise anpasst.
- **Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie,**¹⁰ das ua die Nichtberücksichtigung zusätzlichen Einkommens Auszubildender aus pandemiebedingt übernommenen bzw. im zeitlichen Umfang aufgestockten Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen bei der Berechnung der BAföG-Förderleistung vorsieht.
- **Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz),**¹¹ das ua Extra-Zahlungen zum Kindergeld nach § 66 EStG, § 6 BKGG (für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro) im SGB II und SGB XII anrechnungsfrei stellt.

Darüber hinaus haben Bund und Länder **Corona-Soforthilfen und -Sofortprogramme** für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige aufgelegt. Überwiegend dienen diese Hilfen **allein** der Absicherung weiterlaufender Betriebskosten bei eingebrochenen oder gänzlich entfallenen Betriebseinnahmen. Als solche sind sie gemäß § 11 a Abs. 3 nicht als Einkommen anzurechnen, erhöhen allerdings den anzurechnenden Gewinn, wenn noch Einnahmen erzielt und die korrespondierenden Betriebsausgaben mit den Fördermitteln aus den Hilfeprogrammen finanziert werden.¹² Nicht ausgeschöpfte Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, stehen also nicht für anderweitige Ausgaben zur Verfügung. Zum Teil wurden **Hilfen der Länder** aber auch für eine Mindestsicherung des Lebensunterhalts der Selbständigen gewährt.¹³ Insoweit sind sie als vorrangige Hilfeleistung auf die SGB II-Leistungen anzurechnen, die es dann nur für dennoch ungedeckte Bedarfe, vor allem für Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft, gibt. Auch das Verhältnis der Bundesmittel zu Landes-Soforthilfen wird unterschiedlich geregelt; zum Teil werden die Bundesmittel als vorrangige Leistung gesehen, die allenfalls aufgestockt werden kann, zum Teil wird ein Nebeneinander der Leistungen praktiziert. **Leistungen nach § 67 sind in jedem Fall nachrangig.** Werden Landes- oder Bundesmittel nur zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Bewilligung der

6 BGBl. I vom 27.3.2020.

7 BGBl. I vom 20.4.2020.

8 BGBl. I vom 28.5.2020.

9 BGBl. I vom 20.5.2020.

10 BGBl. I vom 28.5.2020.

11 BGBl. I vom 29.6.2020.

12 S. dazu SG Leipzig 27.5.2020 – S 24 AS 817/20 ER.

13 In Baden-Württemberg zB in Höhe einer monatlichen Summe von 1.180 EUR (Pfändungsfreibetrag); s. dazu auch den Gesetzesantrag der Grünen BT-Drs. 19/18706.

SGB II-Leistungen eingesetzt, schließt diese Form der **Selbsthilfe** eine ungekürzte Alg II-Bewilligung nicht aus.¹⁴

- 5 Die **Corona-Soforthilfen und -Sofortprogramme** waren bis zum 31.5.2020 abrufbar, ab 8.7.2020 konnten bis zum 31.8.2020 **Überbrückungshilfen** beantragt werden, wenn Umsatzrückgänge auch für Juni, Juli und August 2020 von mehr als 50% gegenüber dem Vorjahres-Vergleichsmonat zu verzeichnen sind. Eine zweite Phase der Überbrückungshilfe für die Fördermonate September bis Dezember 2020 ist geplant. Die Überbrückungshilfen dienen ausschließlich der Finanzierung laufender Betriebskosten, sind mithin nicht als Einkommen iSv § 11 auf den Hilfebedarf anzurechnen. Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe wird die Soforthilfe anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet.
- 6 Obwohl die wirtschaftlichen Folgen des lockdowns insbesondere **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** betreffen und der Gesetzgeber für diesen, oftmals nicht anderweitig abgesicherten Personenkreis im Bereich der beiden Hauptsysteme bedürftigkeitsabhängiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II, SGB XII) akuten Handlungsbedarf sah, gilt § 67 auch für **abhängig Beschäftigte und für Minijobber**, die bis zum Einsetzen **vorrangiger Hilfen** (Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag) überbrückende oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen.
- 7 Auch **Schüler und Studierende** sind Leidtragende der COVID-19-Pandemie. Sofern sie keinem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 unterliegen, können sie ebenfalls unter der Voraussetzung von § 67 Alg II erhalten. Von regulären Leistungen ausgeschlossen Schüler und Studierende, die durch Wegfall von Verdienstmöglichkeiten vom lockdown betroffen sind, haben nach Sinn und Zweck des § 67 über eine entsprechende Handhabung der Bedarfsprüfung in § 27 Abs. 2 einen erleichterten Zugang zum **Anspruch auf die Mehrbedarfsleistungen** nach § 27 Abs. 1. Weitergehende Härtefall-Leistungen nach § 27 Abs. 3 sind möglich,¹⁵ stehen aber unter dem Vorbehalt, dass vorrangige Hilfen, insbesondere der ab 8.5.2020 eröffnete **zinslose Corona-KfW-Studienkredit** nicht zugänglich sind.
- 8 **Keinen Handlungsbedarf** sah der Gesetzgeber bezüglich der **Höhe der Regelbedarfe**.¹⁶ Neben grundsätzlichen **Problemen der verfassungsgemäßen Bemessung der Regelbedarfe**¹⁷ besteht dazu – im Lichte der Ausführungen des BVerfG im Urteil vom 23.7.2014¹⁸ – durchaus Anlass. Denn Möglichkeiten, Waren des täglichen bzw. saisonalen Bedarfs – vor allem Lebensmittel und Bekleidung, aber zB auch Produkte zur Körperpflege und -hygiene – verbilligt oder kostenlos zu erhalten (zB bei „Tafeln“, oder in Kleiderkammern), stehen wegen Schließung oder fehlenden Lieferungen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt zur Verfügung. Sonderangebote sind wegen der höheren Zahl von potenziell hilfebedürftigen Personen oder wegen eines rational nicht nachvollziehbaren Kaufverhaltens auch nicht-hilfebedürftiger Personen („Hamsterkäufe“) nicht mehr wie bisher zugänglich. Im Einzelfall (zB höherwertige Masken für Risiko-Personen) muss

14 Vgl. dazu BSG 17.2.2015 – B 14 KG 1/14 R.

15 SG Berlin 21.7.2020 – S 171 AS 4977/20 ER.

16 Der Entschließungsantrag einer Oppositionspartei des Deutschen Bundestags, der unter anderem eine pauschale Erhöhung des Regelsatzes pro Person um 200 EUR monatlich „für die Dauer der Krise“ vorsah, wurde mit der Mehrheit ua der Regierungsparteien abgelehnt, BT-Drs. 19/18146 und BT-Plenarprotokoll 19/194, S. 19170 B.

17 S. dazu ausführlich die Kommentierung zu § 20.

18 BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12.

mit einem **Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6** geholfen werden. Kosten für eine **Corona-Testung**, die nicht als Behandlungsleistung von der Krankenversicherung zu übernehmen sind, müssen auch Leistungsbezieher aus eigener Tasche bezahlen.¹⁹ Solange die Pandemie keine **Notbevorratung** mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln erzwingt, lösen entsprechende Präventivmaßnahmen keinen Sonder- oder Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II oder § 27 a Abs. 4 SGB XII aus.²⁰

Die mit Schließung von Kitas und Schulen weggefallene Möglichkeit, warme Speisen verbilligt oder kostenlos zu erhalten (§ 28 Abs. 6), führt zu Mehrausgaben. Neben Kindern und Jugendlichen, die keine Kindergärten und Schulen mehr besuchen können, sind aber auch erwachsene Menschen (besonders Wohnungslose) wegen der Schließung von Suppenküchen und ähnlichen Einrichtungen betroffen. Für die **Mittagsverpflegung nach § 28** hat der Gesetzgeber seit 29.5.2020 eine Regelung in § 68 geschaffen.

§ 67 **ändert nicht den Kreis der leistungsberechtigten Personen**. Er verfolgt – nur – einen durch den Anlass seiner Entstehung begründeten **doppelten Zweck**: (1.) Die „Leistungen sollen in einem **vereinfachten Verfahren** schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten.“ Aber auch (2.): „Das vereinfachte Verfahren ist zur Unterstützung der **Arbeitsfähigkeit der Jobcenter** erforderlich.“²¹ Anhaltspunkten, die gegen eine Leistungsberechtigung sprechen, zB ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 oder Abs. 5 müssen die SGB II-Träger nachgehen. Das gilt sowohl für Anträge nach Abs. 1 als auch für Weiterbewilligungen nach Abs. 5; ist erkennbar, dass eine Leistungsberechtigung weggefallen ist oder wegfallen wird, muss das berücksichtigt werden.

§ 67 **gliedert sich in zwei Teile**: Vorschriften für Leistungen, die in einem bestimmten Zeitrahmen beginnen (**Abs. 1 bis 4**) – **Neufälle** –, und für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Zeitrahmen endet (**Abs. 5**) – **Bestandsfälle**. Für Bewilligungszeiträume, die im **September 2020** beginnen, hat die VZVV und die erneute Verlängerung bis 31.12.2020 eine besondere Situation geschaffen (→ Rn. 44).

Im **SGB XII** ist eine dem § 67 entsprechende Vorschrift in § 141 SGB XII enthalten und ebenfalls mit der VZVV bis zum 30.9.2020 bzw. bis zu 31.12.2020 verlängert worden. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem **Bundesversorgungsgesetz** bestehen ebenfalls gleichartige Regelungen.²²

2 Neufälle

2.1 Anwendungsvoraussetzungen – Abs. 1, Verordnungsermächtigung – Abs. 6

2.1.1 Leistungen für Bewilligungszeiträume

Abs. 1 bezieht sich auf „Leistungen für Bewilligungszeiträume“. Darunter fallen die regulären Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 19; außerdem Annex-Leistungen zu den bewilligten Regelbedarfen, wie die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 für Personen, die nicht über den Alg II-Bezug in der

19 SG Frankfurt 26.3.2020 – S 16 AS 373/20 ER.

20 HessLSG 28.4.2020 – L 4 SO 92/20 B ER.

21 Beide Zitate aus BT-Drs. 19/18107, 2.

22 Bei bisher insgesamt ca. 3000 leistungsberechtigten Personen sind in diesem Bereich aber nur wenige zusätzliche zu erwarten, BT-Drs. 19/18107, 7.